

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Fluggrenze		Wirtschaftsgebäude, Garagen
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß		
	Flurstücknummer		

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

	Allgemeine Wohngebiete
	Urbane Gebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
0,4	Grundflächenzahl
FH	maximale Firsthöhe über Oberkante Erschließungsstraße / fertiger Erdgeschossfußboden

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	Baugrenze

15. Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z. B. von Baugebieten (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
--	--

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
Die gemäß § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
– die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
– Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO im WA nicht zulässig.

Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
– Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
– sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
– Anlagen für Verwaltungen,
– Gartenbaubetriebe und
– Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des B-Planes Nr. 296.

1.2 Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO
Die gemäß § 6a (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
– Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
– Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO im MU nicht zulässig.

Die gemäß § 6a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
– Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
– Tankstellen, sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des B-Planes Nr. 296.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Die festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH) dürfen nicht überschritten werden. Die Firsthöhe (FH) wird definiert als Oberkante bzw. höchster Punkt der Dachhaut.

Der untere Bezugspunkt für die max. festgesetzte Firsthöhe im WA ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf eine Höhe von 109,25 m u. NHN nicht überschreiten.

Der untere Bezugspunkt für die max. festgesetzte Firsthöhe im MU ist die Fahrbahnoberfläche der Wellendorfer Straße in ihrem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes ist nur der Abschnitt der Verkehrsfläche zu berücksichtigen, der an das Grundstück angrenzt (gem. zugrundeliegender Ingenieurvermessung 111,70 m u. NHN).

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort über geeignete Maßnahmen, wie z. B. Mulden oder Riegeln, zur Versickerung zu bringen. Als Notüberlauf ist ein Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation vorzusehen.

3.2 Baufeldräumung
Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Gebäudeabriss), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der neuen Brutzeit im Plangebiet vorkommenden Brutvögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder der Gebäudeabriss außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltausbildung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeilenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Nisthilfen für den Star
Mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind durch die Anlage von künstlichen Nisthilfen in Form von Starenkästen im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche Nistmöglichkeiten für die Art Star zu schaffen. Es sind drei neue künstliche Nisthilfen zu schaffen. Maße der Kästen: Grundfläche 15 x 15 cm, Höhe 27 cm mit geneigtem Dach; Einfluglochdurchmesser 45 mm. Diese werden an Bäumen oder an den vorhandenen Gebäuden in einer Höhe von mindestens 4,0 m und in wettergeschützter Lage aufgehängt, idealerweise im nahen Umfeld zu bestehenden Starenvorkommen. Details hierzu können dem Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FOA 2021) entnommen werden. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz anerkannten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltausbildung -UJB-) getroffen.

3.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Anlage von Nisthilfen für die Mehlschwalbe
Mittels einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind durch die Anlage von künstlichen Nisthilfen in Form von Mehlschwalbennestern im räumlichen Umfeld der Baumaßnahme zusätzliche Nistmöglichkeiten für die Art Mehlschwalbe zu schaffen. Für das Entfernen eines Mehlschwalbenestes sind vorgezogen mindestens zwei künstliche Nisthilfen an geeigneter Stelle fachkundig anzubringen:
– an Außenwänden von Gebäuden, unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen mit der Gewährleistung eines freien Anflugs bei Neuanlage. Der Dachvorsprung soll mind. 30 cm betragen. Die Nester sollen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein. Günstig ist eine Anbringung an Süd- oder Ost-Wänden
– in ausreichender Entfernung zum Maßnahmenstandort (potenzielle Stör- und Gefahrenquelle)
– möglichst in der Nähe einer bestehenden Kolonie
Des Weiteren sollte die Umgebung der neuen Brutplätze (Radius 500 m) die individuellen, artspezifischen Anforderungen der Mehlschwalbe an ihren Lebensraum erfüllen. Details hierzu können dem Anhang B des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (FOA 2021) entnommen werden. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz anerkannten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltausbildung -UJB-) getroffen.

4. NUTZUNG DER SOLAREN STRAHLUNGSENERGIE, INSBESONDERE DURCH PHOTOVOLTAIK (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen von Hauptgebäuden sowie von Nebengebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sofern keine Dachbegrünung vorgenommen wird (s. örtliche Bauvorschrift), zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 84 und 80 NBauO)

1. GELTUNGSBEREICH (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“.

2. GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Dächer
Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Dachgauben sowie Überdachungen von Wintergärten, Hauseingängen und Terrassen.

Garagen gem. § 12 (1) BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von den Vorgaben über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.

Glänzende und glasierte Materialien sowie Imitatbaustoffe sind für die Dacheindeckung nicht zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

Einfriedungen sind im Vorgartenbereich (Bereich zwischen vorderer Bauflucht und nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche zur Erschließung des Grundstücks) nur bis max. 0,80 m über Straßenoberkante zulässig. Lebende Einfriedungen (Hecken) sind nötigenfalls zurückzuschneiden. Einfriedungen dürfen nur in Form von Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen (Pflanzliste s. Hinweis Nr. 3) sowie Eiben (taxus baccata) und Lärchen (larix kaempferi, larix decidua) hergestellt werden. Sonstige Baustoffe und Bauteile (z. B. Metall- und Holzläufe) dürfen verwendet werden, wenn sie so in die Hecken integriert werden, dass sie optisch nicht wahrnehmbar sind.

4. BEGRÜNDUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 84 Abs. 3 Nr. 7 NBauO)

4.1 Dachbegrünung
Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen und Garagen mit einer Neigung < 20° sind, sofern keine Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen installiert werden (s. textliche Festsetzungen), mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm dauerhaft zu begrünen.

4.2 Fassadenbegrünung
Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Bereiche sind dauerhaft einzugrünen (Klimmer, Rankgewächse).

5. ORDNUNGSWIDRIGKEIT (§ 80 NBauO)

Ordnungswidrig handelt nach § 80 (3) NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bei Nichtbeachtung der örtlichen Bauvorschrift geahndet werden.

HINWEISE

1. EINSICHTNAHME VON VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN

Die dieser Planung (B-Plan Nr. 296) zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), Gutachten und Konzepte können während der Dienststunden bei der Stadt Georgsmarienhütte im Bauamt eingesehen werden.

2. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

a) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archaische, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schiacken sowie auffällige Bodenfunde oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren, z. B. Versteinerungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 (1) des NDSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege / Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

b) Der Planbereich ist mit Plaggengeschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archaische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archaisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archaische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archaischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

3. NICHT ABSCHLIESSENDE PFLANZLISTE - EMPFEHLUNG

Heckenpflanzen Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche, Weißbuche	Carpinus betulus
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Blut-Buche	Fagus sylvatica f. purpurea (Sämling) u. veredelte rotlaubige Sorten
Stechpalme	Ilex aquifolium und Ilex x meserveae Sorten
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare und Sorte 'Atrovirens'
Feuerdorn	Pyracantha-Hybriden
Feldahorn	Acer campestre
Berberitze	Berberis in Arten und Sorten
Liguster	Ligustrum vulgare
Goldliguster	Ligustrum ovalifolium 'Aureum'
Olweide	Elaeagnus in Arten und Sorten
Fünffingerstrauch	Potentilla fruticosa in den Sorten 'Goldstar' und 'Abbotswood'

4. VERSORGUNGSLEITUNGEN IN DER NÄHE VON BÄUMEN UND PFLANZBEETEN

Leitungsstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau). Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungsstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o. a. vorzusehen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden. Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper Mitte“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Georgsmarienhütte, 12.10.2023
gez. Bahlo (Siegel)
Bürgermeister/in

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 13.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 24.04.2023
gez. Bahlo (Siegel)
Bürgermeister/in

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Oesede, Flur 14
Maßstab: 1:1.000
Geschäftsnachweis: L4-0251/2022
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© April 2022
LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.04.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, 29.09.2023

gez. i. A. F. Batzer, VmR (Siegel)
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück -

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“ mit Begründung, Fachbeiträgen und allen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen hat gemäß § 13a (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB vom 25.04.2023 bis einschließlich 25.05.2023 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auslegenden Unterlagen gemäß § 4a (4) BauGB zusätzlich über www.georgsmarienhuetted.de sowie über das Landesportal www.lvp.niedersachsen.de zugänglich. Im Zeitraum vom 04.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 fand gemäß § 13a (2) i. V. m. § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.05.2023 statt.

Georgsmarienhütte, 12.10.2023
gez. Bahlo (Siegel)
Bürgermeister/in

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 14.09.2023 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 12.10.2023
gez. Bahlo (Siegel)
Bürgermeister/in

Inkrafttreten

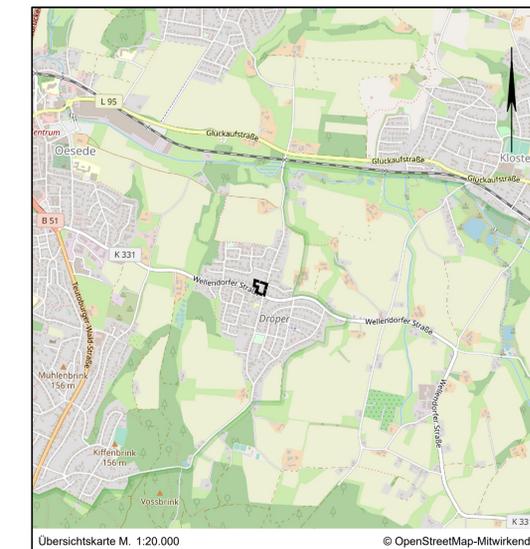
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“ wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 30.10.2023 im Amtsblatt Nr. 20 für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht. Der Bebauungsplan Nr. 296 „Dröper Mitte“ mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am 30.10.2023 in Kraft getreten.

Georgsmarienhütte, 03.11.2023
gez. Bahlo (Siegel)
Bürgermeister/in

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 296 „Dröper Mitte“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte,
..... (Siegel)
Bürgermeister/in



Übersichtskarte M: 1:20.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	 INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Mönch-Culm-Str. 44 • 49134 Wellendorf Tel. 05407/7800-0 • Fax 05407/7800-88	Datum	Zeichen	
		bearbeitet	2023-07	Da
		gezeichnet	2023-07	Ber
		geprüft	2023-09	Da
Wailenhorst, 2023-09-14		freigegeben	2023-09	Dw

Pfad: H:\GMH221109\PLAENE\B\p_bplan-296_04_ur-abscrift.dwg(urschrift)

GEORGSMARIENHÜTTE Stadt Georgsmarienhütte
Bebauungsplan Nr. 296
"Dröper Mitte"

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gemäß § 13a BauGB

ABSCHRIFT Maßstab 1:1.000